

Stadionordnung



TuS Dassendorf - Stadion Wendelweg

Das Hausrecht nimmt die TuS Dassendorf aufgrund eines Nutzungsvertrages wahr.

1. Geltungsbereich

- Diese Benutzungsordnung gilt für das Stadion Wendelweg.
- Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

2. Grundsätze

- Besucher erkennen mit dem Erwerb der Eintrittskarte die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an.
- Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt zur Anlage.

* Das Stadion kann während der Veranstaltung videoüberwacht werden. Videoaufzeichnungen können für einen angemessenen Zeitraum gespeichert und, wenn erforderlich, zur Beweissicherung verwendet werden. Jeder Besucher und jede Besucherin willigt unwiderruflich und für jegliche audiovisuelle Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person – insbesondere für Liveübertragungen, -Sendungen und/oder Aufzeichnungen - ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.

3. Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist grundsätzlich verpflichtet, sich nach Aufforderung des Ordnungsdienstes, ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln, durchsuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen und anderen verbotenen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt.
- Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zur Platzanlage untersagt.
- Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Stadionverbot besteht.

4. Verhalten auf der Platzanlage

- Innerhalb der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen aller bevollmächtigten Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.
- Alle Auf- und Abgänge sind freizuhalten.
- Auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes sind die Besucher verpflichtet, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

5. Verbote

Innerhalb der Platzanlage/des Stadions ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten:

- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial.
- Gegenstände, die dazu bestimmt sind u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.

Für alle Zuschauer gilt Vermummungs- und Uniformverbot!

- politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und

Flugblätter.

- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen.
- alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus hartem oder zerbrechlichem, zersplitterndem Material.
- Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik.

Des Weiteren wird untersagt:

- das Spielfeld zu betreten.
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen.
- während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen.
- Laserpointer zu benutzen.
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen.
- Tiere aller Art mitzuführen.
- mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- das Befahren der Anlage mit Kfz und/oder Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle).

6. Haftung

- Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen für Schäden und

Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wird durch diese Stadionordnung nicht beschränkt

- Die Haftung des Veranstalters für sonstige nicht in Abs.2 genannten Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des

Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen

- Für Personen- oder Sachschäden, die durch Besucher, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

- Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstaltungsleiter zu melden.

- Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

7. Zuwiderhandlungen

- Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche.

- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.

- Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden, nach Wegfall Gründe für die Sicherstellung zurückgegeben.

- Bei Verstößen gegen die Stadionordnung kann ein Stadionverbot verhängt werden.

- Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.

Maximilian Flatau, Sicherheitsbeauftragter

Jörg Ziolk, Vorstand TuS Dassendorf